



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

Trimestrale Meldung der MwSt.-Abrechnungen ..... 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## TRIMESTRALE MELDUNG DER MWST.-ABRECHNUNGEN

Mit dem Bilanzgesetz 2017 wurde eingeführt, dass als Maßnahme gegen die Steuerhinterziehung und zur besseren Überwachung der MwSt.-Einzahlungen die Steuerzahler an die Agentur der Einnahmen zwei Meldungen vierteljährlich übermitteln müssen:

- **Vierteljährliche Meldung der MwSt.-Abrechnungen;**
- **Vierteljährliche Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen (Ausnahme: für 2017 halbjährig).**

Bisher erhielt die Agentur erst mit der MwSt.-Jahreserklärung die benötigten MwSt.-Daten über das abgelaufene Geschäftsjahr. Anhand dieser MwSt.-Daten konnte die Agentur feststellen, ob die Einzahlungen korrekt durchgeführt wurden. Mittels der zwei oben genannten Meldungen kann die Agentur nun viel früher und zeitnah herausfinden, ob der Steuerzahler mit den Einzahlungen in Verzug ist, um ihn dann darauf hinzuweisen.

Wer ist zur Abfassung der trimestralen MwSt.-Meldung verpflichtet?

Grundsätzlich sind alle MwSt.-Subjekte zur Abfassung der vierteljährlichen MwSt.-Meldung verpflichtet. Ausgenommen sind Subjekte, welche zur Abfassung der jährlichen MwSt.-Jahreserklärung nicht verpflichtet sind und welche keine periodischen MwSt.-Abrechnungen durchführen müssen. Somit können folgende Subjekte ausgeschlossen werden:

- MwSt.-Subjekte, welche ausschließlich mwst.-freie Umsätze gemäß Art. 10 DPR 633/1972 tätigen (z.B. Zahnärzte, Zahntechniker, Versicherungen etc.) und keine MwSt. aufgrund von Rechnungen vom Ausland oder Reverse Charge abführen müssen;
- Subjekte mit Minimalsteuerzahlerregelung ("*Superminimi*") oder im Pauschalsystem ("*regime forfettario*");
- Vereine, welche das Pauschalsystem gemäß Gesetz 398/1991 anwenden;
- befreite Landwirte gemäß Art. 34, Abs. 6 DPR 633/1972 (Umsatz Vorjahr bis 7.000 Euro).

**Mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie darauf aufmerksam machen, dass am 31. Mai 2017 die erste vierteljährliche Meldung für den Zeitraum Jänner bis März fällig ist.**

Die Meldung besteht bei vierteljährlicher Abrechnung aus einem einzigen Modul oder bei monatlicher Abrechnung aus drei Modulen (für jedes Monat 1 Modul). Es werden deshalb folgende Daten benötigt:

- Gesamtwert der mwst.-relevanten Umsätze im Verkauf;
- Gesamtwert der mwst.-relevanten Umsätze im Einkauf;
- absetzbare bzw. abzuführende MwSt.;
- MwSt.-Schuld bzw. MwSt.-Guthaben;



- Guthaben des Vormonats bzw. Vorjahres;
- Zinsen (1%) bei vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung;
- geschuldete MwSt.-Vorauszahlung;
- effektiv geschuldete MwSt. bzw. MwSt.-Guthaben, welche auf die nächste Abrechnung übertragen wird.

### Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen

Wir können aus unserem Programm die Daten ableiten lassen, sodass wir keine zusätzlichen Daten benötigen.

### Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und eine telematische Datei auslesen können

Benötigte  
Unterlagen

Für die telematische Übermittlung benötigen wir eine telematische Datei, die wir dann in unser Programm einlesen können. Bitte wenden Sie sich an Ihren Software-Hersteller, damit das Programm entsprechend aktualisiert wird und das Auslesen der Datei möglich ist.

### Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und keine telematische Datei auslesen können

Benötigte  
Unterlagen

In diesem Fall bitten wir Sie, uns die MwSt.-Abrechnung mit dazugehöriger MwSt.-Zusammenfassung für das Trimester bei vierteljährlicher Buchführung bzw. für jedes einzelne Monat bei monatlicher Abrechnung zukommen zu lassen. Wir werden dann die Daten händisch in das Programm eingeben.

Zu erledigen

Wir bitten Sie, uns die Datei per E-Mail innerhalb **Freitag, 19. Mai 2017** zukommen zu lassen.

Verfasser: dr. Markus Hofer

